



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

15. Jahrgang

Halle (Saale), 18. September 2018

9

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der BayWa AG, Gefahrstofflager Niemberg, Alte Zollstraße 20 in 06188 Landsberg / OT Niemberg** 123

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.08.2018 für das Vorhaben „B 100, BW 0054 Ersatzneubau Muldebrücke Pouch“ in den **Gemarkungen Pouch und Schwemsal im Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 123

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Latex in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 125

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t/a in **06406 Bernburg, Saalkreis**

125

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in **06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Saalkreis**

126

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G. in 38486 Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen in **38486 Klötze, Altmarkkreis Salzwedel**

127

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in **06198 Salzatal OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis** 128
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in **06198 Salzatal OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis** 129
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 130
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biomethananlage in **39249 Barby, Salzlandkreis** 130
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biomethananlage in **39249 Barby, Salzlandkreis** 131
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in **06449 Aschersleben, OT Winnigen, Landkreis Salzlandkreis** 132
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CRONIMET Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Vakuumdestillationsanlage für Abfälle in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 133
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „**Elbe – Deich Mauken, 1. BA, Instandsetzung und Rückverlegung Deich rechts, Deich-km 0+000 bis 2+500**“ 134
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Ummendorf Feldlage**“, **Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037** 134
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal **135**

· Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu der Beschlussnummer IV/02-2018 (Haushaltssatzung) **135**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der BayWa AG, Gefahrstofflager Niemberg, Alte Zollstraße 20 in 06188 Landsberg / OT Niemberg.**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der BayWa AG,  
Gefahrstofflager Niemberg,  
Alte Zollstraße 20,  
06188 Landsberg / OT Niemberg**

in der Zeit vom 01. Oktober 2018 bis 05. November 2018 im Gebäude der Stadtverwaltung Landsberg, Sachgebiet Brandschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Köthener Str. 28, Bürgerservice, 06188 Landsberg während der Sprechzeiten:

Montag	von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 – 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesverwaltungsamtes, Referat  
Planfeststellungsverfahren, über die Auslegung des  
Planfeststellungsbeschlusses vom 20.08.2018 für  
das Vorhaben „B 100, BW 0054 Ersatzneubau  
Muldebrücke Pouch“ in den Gemarkungen Pouch  
und Schwemsal im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.08.2018 (Az.: 308.4.2-31027-F7.15) ist der Plan für das Vorhaben „B 100, BW

0054 Ersatzneubau Muldebrücke Pouch“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost.

**II.**

1.  
Je eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 19.09.2018 bis einschließlich 02.10.2018**

in der Gemeinde Muldestausee zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee.

2.  
Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3.  
Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

4.  
Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

5.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse - <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-Verfahren/> - eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA).

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben besteht in dem Ersatzneubau der Brücke über die Mulde bei Pouch (Bauwerk Nr. 0054) im Zuge der B 100 sowie die Anbindung an den Bestand in der Ortslage Pouch sowie auf der östlichen Seite des Bauwerkes an den Parkplatz sowie die Gemeindestraße unter Beachtung des Radweges. Die Gesamtlänge der Maßnahme umfasst damit den Ausbau der B 100 auf einer Länge von 0,960 m einschließlich des Ersatzneubaus. Der geplante Ausbau der B 100 beginnt ca. 80 m vor dem neuen Brückenwiderlager an der Einmündung der Stauseestraße (ehem. Karl-Marx-Straße). Das Ausbauende liegt ca. 325 m hinter dem neuen Widerlager. Die einmündenden Straßen werden an die neue Lage angepasst und entsprechend hergerichtet. Auf der Brücke, die die Mulde auf einer Länge von einem 84 m großen Hauptfeld frei überspannen wird, sind zwei 4,0 m breite Fahrstreifen vorgesehen, sowie auf der Nordseite ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg und auf der Südseite ein 0,80 m breiter Notweg.

Der gesamte Straßenzug der B 100 verläuft als Hauptachse im Südosten von Sachsen-Anhalt und verbindet das Oberzentrum Halle mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Bitterfeld-Wolfen und dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Lutherstadt Wittenberg. Südwestlich von Bitterfeld-Wolfen bindet die B 100 an die Bundesautobahn 9. Östlich des Muldestausees mündet die B 183 in die B 100.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses bestimmt:

Nach § 17 FStrG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für die B 100, BW 0054 Ersatzneubau Muldebrücke Pouch mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

#### Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg (Adresse) oder Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 39083 Magdeburg (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Beschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur beim Oberverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Eine normale E-Mail genügt nicht. Die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01.10.2007 (GVBl. LSA 2007, 330), geändert durch Verordnung vom 02.03.2016 (GVBl. LSA 2016, 132) sind zu beachten. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Oberverwaltungsgerichts aufgeführt: <https://www.ovg.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr/>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH in 06237 Leuna  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Latex in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 18.06.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Latex;  
hier: Optimierung der Anlage**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,  
Gemarkung: **Leuna**,  
Flur: **16**,  
Flurstück: **48/5**,  
Flur: **19**,  
Flurstück: **27/10**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert. Damit ergeben sich keine zusätzlichen verkehrsbedingten Emissionen. Die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes werden weiterhin eingehalten.
- Von der optimierten Anlage gehen nur sehr geringe Luftschadstoffe aus. Das staubförmige Abgas wird in leistungsfähigen Staubfiltern gereinigt.
- Der Betrieb der Anlage verursacht keine Geruchsemissionen.
- Eine nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete FFH- Gebiet Nr. 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“ und Vogelschutzgebiet Nr. 21 „Saale- Elster- Aue südlich Halle“ sowie anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete ist aufgrund der unveränderten Emissionen nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die untere Klasse der Störfall-Verordnung. Unabhängig davon erfüllt das Unternehmen auch zukünftig freiwillig die Pflichten der oberen Klasse, um die bereits nachgewiesene hohe Anlagensicherheit auch weiterhin garantieren zu können.

- Die durch das Vorhaben überbauten Flächen in einem langjährigen Industriegebiet besitzen für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren nur eine geringe Bedeutung.
- Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §  
10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.  
BImSchV zum Antrag der AUREC Gesellschaft für  
Abfallverwertung und Recycling mbH in 06406  
Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Erweiterung der Produktion von  
Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche  
Änderung einer Anlage zur Lagerung und  
Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher  
Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000  
t/a in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH, Kustrenaer Weg 1c in 06406 Bernburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher  
und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität  
von 25.878 t bzw. 350.000 t/a**

hier:

1. Zugabe von Wasser und Flüssigabfall in Mischer, Chargenmischer und in Befeuchtungsmischer
2. Erweiterung der Lagerkapazität von 17.000 t auf insgesamt 25.878 t
3. Erweiterung der Behandlungskapazitäten von 148.500 t/a auf insgesamt 350.000 t/a
4. Verzicht auf Zuordnung zu Nr. 8.14a und Nr. 8.14b der 4. BImSchV (1997): Lagern
5. Verzicht auf die Zuordnung zu Nr. 8.15 und 8.15.b der 4. BImSchV (1997): Umschlag von Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 G/E i. V. m. 8.11.2.3 V; Nr. 8.12.1.1 G/E i. V. m. 8.12.2 V; Nr. 8.8.1.1 G/E i. V. m.

8.8.2.1 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg,**  
Gemarkung: **Bernburg**  
Flur: **96**  
Flurstücke: **1054, 19/23, 19/28, 19/29**  
**und 24/12**

(Flächen der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH)

Gemarkung: **Bernburg**  
Flur: **96**  
Flurstücke: **1053, 21/7, 21/8, 22, 23, 24/7,**  
**24/8, 24/9 und 24/13**

(Flächen der Firma esco GmbH & Co. KG)

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2020 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II,**  
Schlossstraße 11,  
Planungsamt, Zimmer 127

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.09.2018 bis einschließlich 26.11.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
Bernburg (Saale)  
Schlossgartenstr. 16  
Ratssaal des Rathauses I  
Erdgeschoss**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §  
10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.  
BImSchV zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH  
in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage  
zur Synthese von organischen Spezialchemikalien  
mit einer Kapazität von 20 t/a in 06466 Stadt Seeland  
OT Gatersleben, Salzlandkreis**

Die Orgentis Chemicals GmbH in Bahnhofstr. 3 – 5,  
06466 Stadt Seeland OT Gatersleben beantragte beim

zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Synthese von organischen  
Spezialchemikalien  
mit einer Kapazität von 20 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06466 Seeland OT Gatersleben**,

Gemarkung: **Gatersleben**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **2684, 2748, 2749, 2750, 2976**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Seeland**

OT Nachterstedt  
Lindenstraße 1  
06469 Seeland  
2. OG, Zimmer 32

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.09.2018 bis einschließlich 26.11.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein,

weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Seeland  
OT Nachterstedt  
Lindenstraße 1  
06469 Seeland  
2. OG, Zimmer 32**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G. in 38486  
Klötze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung  
von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten  
und zur Erzeugung von Strom in einer  
Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz  
gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von  
entzündbaren Gasen in 38486 Klötze, Altmarkkreis  
Salzwedel**

Die Milcherzeugergenossenschaft Klötze e. G. in 38486 Klötze beantragte mit Schreiben vom 06.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Posteingang

beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.05.2018) die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen;**

hier:

- **Zubau von 2 BHKW (2 x 1.329 kW FWL) inkl. Gasaufbereitung,**
- **Zubau Kombi-Speicher (brutto: 5.655 m<sup>3</sup>),**
- **Erweiterung des Gasspeichers um 2.600 m<sup>3</sup>,**
- **Errichtung eines Wärmespeichers,**
- **Erhöhung der Inputstoffe auf 99,7 t/d,**
- **Erhöhung der Biogasproduktionskapazität,**
- **Errichtung eines Erdwalls,**

auf dem Grundstück in **38486 Klötze**  
 Gemarkung: **Klötze,**  
 Flur: **16**  
 Flurstücke: **199, 132, 133, 239, 237.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage.
- Durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage werden die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht unterschritten.
- Aufgrund der industriellen Prägung des Standortes ergeben sich durch die geplanten Flächenversiegelungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Durch die Umwallung der Biogasanlage werden im Falle der störungsbedingten Freisetzung wassergefährdender Stoffe die nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser weitgehend auf den Anlagenstandort begrenzt und es wird eine schnelle Bergung der ausgeflossenen wassergefährdenden Stoffe ermöglicht.

- Mit der geplanten Erweiterung werden die kleinklimatischen Verhältnisse nicht wesentlich verändert.
- Dadurch, dass der geplante Kombispeicher in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Rundbehältern errichtet wird und der neue Behälter hinsichtlich seiner Bauform den vorhandenen Betonbehältern ähnelt, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das gewerblich vorbelastete Landschaftsbild.
- Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind wegen der geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in 06198 Salzatal OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis**

Die Biogas Höhnstedt GmbH in Schochwitz Str. 7a, 06198 Salzatal OT Höhnstedt beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,816 MW;**

hier: **Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit Gasspeicherdach, eines BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,493 MW und eines Trafos**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)



auf dem Grundstück in **06198 Salzatal OT Höhnstedt**

Gemarkung: Höhnstedt  
Flur: 9  
Flurstück(e): 561, 562.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Salzatal  
Bauamt (Beratungsraum)  
Schulstraße 3  
06198 Salzatal OT Salzmünde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 14:30 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 14:30 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen (Gemeinde Salzatal OT Salzmünde, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal).

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas  
Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas  
und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur  
Lagerung von entzündbaren Gasen und zur  
Erzeugung von Strom in einer  
Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz  
gasförmiger Brennstoffe in 06198 Salzatal  
OT Höhnstedt, Landkreis Saalekreis**

Die Biogas Höhnstedt GmbH in 06198 Salzatal OT Höhnstedt beantragte mit Schreiben vom 13.03.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung  
von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von  
entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom  
in einer Verbrennungsmotoranlage durch den  
Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1,816 MW;**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers  
mit Gasspeicherdach, eines BHKWs mit  
einer Feuerungswärmeleistung von 4,493  
MW und eines Trafos**

auf dem Grundstück in **06198 Salzatal OT Höhnstedt**  
Gemarkung: Höhnstedt  
Flur: 9  
Flurstück(e): 561, 562.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Anlage verbunden, da die Zusammensetzung, die Durchsatzmenge und die Größe der Lagerflächen der Einsatzstoffe beibehalten werden.
- Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen BHKWs in einem schallgedämmten Container ergeben sich hieraus keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Biogasanlage vorhandenen FFH-Gebiete „Salziger See nördlich Röblingen am See“, „Salzatal bei Langenbogen“ und das EU Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ sind aufgrund der geringen Emissionen der Biogasanlage und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gülle) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Da das zusätzliche Gärrestlager im Nahbereich zu den vorhandenen Betonbehältern (Fermenter, Nachfermenter, Gärrestlager) errichtet wird, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind wegen der geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld**

Die amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch  
chemische Umwandlung  
in industriellem Umfang von 16.000 Tonnen pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Wolfen**  
Flur: **18**  
Flurstücke: **2/33**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.  
BlmSchV zum Antrag der Biomethananlage Barby  
GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Biomethananlage in 39249 Barby,  
Salzlandkreis**

Die Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim, Luisenring 49, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Biomethananlage mit Gasaufbereitung und  
Biogaslagerung mit einer Durchsatzkapazität von  
190,4 t/d  
hier: Änderung der Zusammensetzung des  
Inputmixes (Durchsatzkapazität 190,4 t/d),  
Errichtung eines zusätzlichen  
Gärrestbehälters mit Membranabdeckung  
(Erhöhung der Gärrestlagerung auf 34.432 m<sup>3</sup>)  
Umwallung der Anlage**

(Anlage nach Nrn. 8.6.3.1 i.V.m. 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,  
Gemarkung: **Barby**  
Flur: **10**  
Flurstücke: **1/19, 10002, 10003**  
Flur: **17**  
Flurstück: **128/1**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung von Erdbauarbeiten einschließlich Errichtung der Fundamente und Errichtung eines Gärrestbehälters (Rohbau) gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag am 1. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Rathaus Barby  
Zimmer 6  
Marktplatz 14  
39249 Barby (Elbe)**

Mo von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Di von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Do von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.09.2018 bis einschließlich 26.11.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Rathausaal  
Marktplatz 14  
39249 Barby (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biomethananlage mit  
Gasaufbereitung in 39249 Barby, Salzlandkreis**

Die Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 09.04.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biomethananlage mit Gasaufbereitung und  
Biogaslagerung mit einer Durchsatzkapazität von  
190,4 t/d**

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,  
Gemarkung: **Barby**  
Flur: **10**  
Flurstücke: **1/19, 10002, 10003**  
Flur: **17**  
Flurstück: **128/1**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die geschlossene Betriebsweise des neuen Gärproduktlagers ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen (Gerüche, Luftschadstoffe).
- Durch die geänderten Einsatzstoffmengen kommt es im Bereich des Silagelagers zu zusätzlichen Geruchsemissionen, deren Auswirkungen anhand einer Geruchsimmisionsprognose untersucht wurden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das

- Schutzgut Mensch hervorgerufen durch Gerüche sind daher nicht zu erwarten.
- Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung des Anlagendurchsatzes verbunden sein wird, ergeben sich durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine zusätzlichen Geräuschemissionen aufgrund zusätzlichen Lieferverkehrs.
  - Da durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 1.200 m<sup>2</sup>) die naturschutzfachlichen Festlegungen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) des für den Anlagenstandort vorliegenden Bebauungsplanes weiterhin eingehalten werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.
  - Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ sind aufgrund der geringen Emissionen der Biogasanlage und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesem Schutzgebiet nicht zu erwarten.
  - Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gülle) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und der wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
  - Durch die geplante Umwallung der Anlage werden störungsbedingte Stofffreisetzungen (Behälterversagen) auf den Anlagenstandort beschränkt und es wird ein unkontrollierter Schadstoffeintrag in benachbarte Gewässer (Iritzer Graben und Barbyer Landgraben) verhindert.
  - Das von den Dachflächen des zusätzlichen Gärproduktlagers abfließende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Versickerungsbecken abgeleitet und unterstützt die Grundwasserneubildung.
  - Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
  - Da das zusätzliche Gärproduktlager (Gärproduktlager 4) in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gärproduktlagern (Gärproduktlager 1 bis 3) errichtet wird, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §  
10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der**

**Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.  
BlmSchV zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte  
Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht  
von Junghennen in 06449 Aschersleben,  
OT Winningen, Landkreis Salzlandkreis**

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von  
Junghennen  
mit 60.600 Junghennenplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE Richtlinie)

auf dem Grundstück in **6449 Aschersleben,  
OT Winningen**  
Gemarkung: **Winningen**  
Flur: **5**  
Flurstück: **98/50**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 1. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Aschersleben  
Stadtplanungsamt**  
Raum 4.60  
Markt 1  
06449 Aschersleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.09.2018 bis einschließlich 26.11.2018**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Aschersleben  
Dorfgemeinschaftshaus  
Winningen  
Klosterstraße 9  
06449 Aschersleben,  
OT Winningen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen**

**des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
CRONIMET Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-  
Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer  
Vakuumdestillationsanlage für Abfälle in 06749  
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die CRONIMET Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 22.01.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Behandlung von mit organischen  
Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen  
oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung  
von Metallen oder Metallverbindungen durch  
thermische Verfahren für gefährliche und nicht  
gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 50.000 t  
pro Jahr einschließlich Lagerung von 1.880 t  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle  
(Vakuumdestillationsanlage zu Behandlung von  
Abfälle zur Rückgewinnung von Stoffen)**

**Hier: Errichtung und Betrieb Lageranlagen  
Errichtung und Betrieb Betriebstankstelle  
und Waschplatz**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld**  
Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **47,**  
Flurstück: **225/227.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Begründung für die Feststellung ist auf der Grundlage der EFP für jedes Vorhaben neu zu Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da sich die Behandlungs- und Lagerkapazitäten gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage nicht erhöhen, verändert sich die Emissionssituation nur im geringen Mass.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Aufgrund der großen Abstände zum Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer – Forst“ und zum FFH-Gebiet 129 „Untere Muldeau“ und zum FFH-Gebiet 180 „Muldeau oberhalb Pouch“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Bauliche Veränderungen erfolgen auf dem Anlagengrundstück innerhalb des B-Plangebietes.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.
-

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referats Wasser zu dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Elbe – Deich Mauken, 1. BA, Instandsetzung und Rückverlegung Deich rechts, Deich-km 0+000 bis 2+500“**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde seitens des Landesverwaltungsamtes festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben.

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen, die den Schutz- und Erhaltungszielen von Schutzgebieten zuwiderlaufen könnten. Durch die Wiederanbindung von Flächen an die Auendynamik sind sowohl aus der Sicht des Hochwasserschutzes als auch aus naturschutzfachlicher Sicht positive Effekte zu erwarten. Der ökologische Zustand wird im Vergleich zu dem Ausgangszustand deutlich aufgewertet.
- Durch die Ansiedlung von extensivem Grünland im Bereich des Deichvorlandes und der Begrünung des Deichkörpers fügt sich das Deichbauwerk in die umgebene Landschaft ein.
- Wesentliche Änderungen des Bodens, des Klimas und der Luftqualität sind nicht zu erwarten.
- Mit Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche

Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 30.10.2015 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.850 ha durch. Das ALFF Mitte beantragte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

**„Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037, Gemarkungen Ummendorf-Eilsleben Flur 1; Ummendorf Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 und Teile der Fluren 1, 2, 3 und 10; Eilsleben Teile der Fluren 4, 6, 10 und 11; Wefensleben Teile der Fluren 1, 2 und 3; Wormsdorf Teile der Fluren 5 und 6 sowie Völpke Teile der Fluren 4 und 5**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen sind der Aus- und Neubau von ländlichen Wegen mit einer Länge von ca. 15 km (davon ca. 8,5 km Spurbahn, 4 km Bitumen sowie ca. 2,5 km Schotterwege), die Wiederherstellung von Gräben in einem Umfang von ca. 2,3 km, die Herstellung eines Versickerungsbeckens und 1,5 km Versickerungsmulden sowie landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen mit einer Fläche von ca. 4,6 ha.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende

wesentliche Gründe für die Feststellung. Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegen. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

#### **D. Sonstige Dienststellen**

##### **Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal**

Die Dow Olefinverbund GmbH (Dow) beantragte mit Schreiben vom 19.07.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal durch Heranführung und Einbindung in das vorhandene Leitungssystem

Die Dow beabsichtigt, am Standort Teutschenthal die Produktion durch das Abteufen von zwei neuen Tiefbohrungen zur späteren Solegewinnung nachhaltig zu sichern. Zu diesem Zweck sind zwei Bohrplätze (Lt 63, Lt 64) mit Zufahrten zu errichten, die Bohrungen abzuteufen, zu komplettieren, in das vorhandene Solsystem einzubinden und in den Solbetrieb zu überführen.

Die Dow hat in ihrem Sol- und Speicherfeld zurzeit drei Speicherkavernen (Lt 6, Lt 7, Lt 60) und zwei Solkavernen (Lt 5, Lt 61) in Betrieb. Sie gewinnt im Aussolverfahren über Tiefbohrungen Sole aus den Salzformationen des Teutschenthaler Sattels, die durch unterirdische Rohrleitungen von der zentralen Pumpstation in Teutschenthal bis zur weiterverarbeitenden Chlor-Elektrolyseanlage in Schkopau gefördert wird.

In den vorhandenen Leitungsabschnitt soll die neue Trasse eingebunden werden, welche sich dann nochmals verzweigt und dann jeweils direkt auf die Plätze der Lt 63 bzw. der Lt 64 zu führt. Die notwendigen Leitungen werden größtenteils unterflur in bisher unverritztem Boden verlegt. Die Trassenlängen betragen vom Einbindungspunkt Lt 61 bis zur Lt 63 rd. 420 m bzw. vom

Abzweig bis zur Lt 64 rd. 280 m, woraus sich eine neu zu errichtende Gesamtrassenlänge von rd. 700 m ergibt.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rd. 700 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

##### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Beschluss Nummer IV/2-2018**

Um die Lesbarkeit des Beschlusses Nummer IV/2-2018 zu gewährleisten, wird dieser im Anlagenteil des Amtsblattes veröffentlicht und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 9/2018**  
**18.09.2018**

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
zum Beschluss Nummer IV/02-2018 (Haushaltssatzung)



**Erneute Bekanntmachung des Beschlusses-Nr.: IV/02-2018**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 430.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 481.500 Euro |

**2. im Finanzplan mit dem**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 430.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 460.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 0 Euro       |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 75.000 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,52 €/Einwohner erhoben.

Halle (Saale), den 29.01.2018

Götz Ulrich  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



## Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2018 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben vom 02.03.2018 durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 305 als oberer Kommunalaufsicht 8 zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 05.09.2018 wurde durch das Referat 305 auf eine fehlerhafte Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 hingewiesen.

Die Haushaltssatzung 2018 einschließlich dem Haushaltsplan 2018 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **17.09.2018 bis 01.10.2018**

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle (Saale), den 06.09.2018

**Götz Ulrich**

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

